

## Datenschutzbestimmungen

### im Rahmen der Verarbeitung von Schülerinnen- und Schülerdaten

Die Kategorien der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen, sowie Art, Umfang und Zweck der Verarbeitung ergeben sich aus den Angaben des Antragstellers im Stammdatenformular.

Der Antragsteller verpflichtet sich zur Einhaltung der folgenden datenschutzrechtlichen und datensicherheitstechnischen Bestimmungen:

1. Der Antragsteller erklärt rechtsverbindlich, dass er bei der Verarbeitung personenbezogener Daten **alle anwendbaren Datenschutz- und Datensicherheitsbestimmungen**, insbesondere jedoch nicht abschließend die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das österreichische Datenschutzgesetz (DSG) einhält.
2. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Artikels 37 DSGVO ist der Antragsteller (zumindest) für die Laufzeit dieser Vereinbarung verpflichtet, einen **Datenschutzbeauftragten** zu bestellen. Der Antragsteller hat insbesondere sicherzustellen, dass der Datenschutzbeauftragte an allen Angelegenheiten, die den Datenschutz betreffen, ordnungsgemäß und frühzeitig beteiligt ist und dieser seinen Aufgaben gemäß Artikel 39 nachkommen kann. Der Antragsteller teilt dem BMB die nach Artikel 37 Abs. 7 DSGVO veröffentlichten Kontaktdata des Datenschutzbeauftragten sowie den Link zur Veröffentlichung mit.
3. Der Antragsteller führt ein **Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten für das BMB** gemäß Artikel 30 Abs. 2 DSGVO. Das BMB stellt dem Antragsteller auf Anfrage für diesen Zweck die relevanten Auszüge aus seinem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten in digitaler Form (nach Möglichkeit in weiterverarbeitbarer Form wie Excel) zur Verfügung. Der Gütesiegelwerber stellt sein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten auf Anfrage der Aufsichtsbehörde (Artikel 30 Abs. 4 DSGVO) sowie die für gegenständliche Verarbeitungen relevanten Auszüge dem BMB zur Verfügung.
4. Der Antragsteller und jede dem Antragsteller unterstellte Person dürfen Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der **dokumentierten Aufträge und Weisungen** des BMB verarbeiten und übermitteln, außer es liegt ein Ausnahmefall gemäß Artikel 28 Abs. 3 lit a DSGVO (gesetzliche Verpflichtung des Antragstellers) vor. Im letzteren Fall teilt der Antragsteller dem BMB diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. Der

Antragsteller informiert das BMB unverzüglich, falls er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen die DSGVO oder gegen andere Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstößt (Artikel 28 Abs. 3 letzter Satz DSGVO).

5. Der Antragsteller erklärt rechtsverbindlich, dass er **alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen** vor Aufnahme der Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses im Sinne des Artikels 28 Abs. 3 lit. b DSGVO und § 6 DSG **nachweislich verpflichtet** hat und diese auf die strafrechtlichen Konsequenzen eines Verstoßes hingewiesen worden sind. Kopien dieser Verpflichtungserklärungen sind auf formloses Ersuchen unverzüglich dem BMB zu übermitteln. Insbesondere bleibt die **Verschwiegenheitsverpflichtung des Antragstellers und der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen** auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Antragsteller aufrecht. Der Antragsteller ist zudem verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie Datensicherheitsmaßnahmen des BMB vertraulich zu behandeln.
6. **Alle dem Antragsteller unterstellten Personen**, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Verantwortungsbereich des BMB betraut sind, müssen **im Hinblick auf Datenschutz, Datensicherheit und Vertraulichkeit angemessen geschult** sein. Der Antragsteller hat die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die ihm unterstellten Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur gemäß den Weisungen des BMB verarbeiten, es sei denn, sie sind nach gesetzlichen Normen zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 32 Abs. 4 DSGVO).
7. Der Antragsteller erklärt rechtsverbindlich, dass er **ausreichende technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne der DSGVO, insbesondere nach Art 24, 25 und 32 DSGVO** ergriffen hat, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu erreichen und um zu verhindern, dass Daten ordnungswidrig verwendet oder Dritten unbefugt zugänglich werden. Der Antragsteller verpflichtet sich, Maßnahmen im Sinne des Datenschutzes durch Technikgestaltung und datenschutzrechtliche Voreinstellungen zu treffen. Zum Beleg der Einhaltung von technischen und organisatorischen Maßnahmen können vorhandene, gültige Zertifizierungen nach ISO 27000, ISO 29134, BSI-Grundschutz, CNIL oder ähnliche dienen, die dem BMB vor Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung vorzulegen und welche als Anlage der Vereinbarung anzuschließen sind. Bei Fehlen entsprechender Zertifikate und Testate sind ausführliche Dokumentationen der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen vorzulegen und als Anlage dieser Vereinbarung anzuschließen, welche die Einhaltung eines dem

Risiko angemessenen Schutzniveaus belegen. Der Antragsteller unterstützt das BMB bei der regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung, sowie bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus für die vom Auftragsnehmer verarbeiteten Daten.

8. Für die IT-Systeme des Antragstellers sind weiters die einschlägigen Vorgaben des [\*\*Österreichischen Informationssicherheitshandbuchs\*\*](#) in der geltenden Fassung anzuwenden. So die Daten nicht auf der vom BMB bereitgestellten Server-Infrastruktur gehostet werden, ist nachzuweisen, dass die für den Betrieb herangezogenen Serverinfrastruktur jedenfalls eine gültige Zertifizierung nach ISO 27001 oder gleichwertig besitzen.
9. Der Antragsteller verpflichtet sich, bei der **elektronischen Übermittlung** von Daten technische Verfahren mit Authentifikation und Verschlüsselung nach den üblichen Sicherheitsstandards unter besonderer Berücksichtigung der Vorgaben nach Artikel 32 DSGVO anzuwenden. Wenn der Antragsteller ein anderes Unternehmen („**Sub-Unternehmen**“) nach Artikel 4 Abs. 8 DSGVO heranzieht, gelten hinsichtlich des Sub-Unternehmens dieselben datenschutzrechtlichen Standards wie sie zwischen dem BMB und dem Antragsteller vereinbart wurden. Der Antragsteller muss mit dem Sub-Unternehmen einen Vertrag im Sinne des Artikel 28 Abs. 4 DSGVO abschließen. In diesem Vertrag hat der Antragsteller sicherzustellen, dass das Sub-Unternehmen nachweislich dieselben Verpflichtungen eingeht, die dem Antragsteller auf Grund der DSGVO, dem DSG sowie dieser Vereinbarung und der zugrunde liegenden Beauftragung obliegen, wobei insbesondere hinreichende Garantien dafür geboten werden müssen, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt. Kommt das Sub-Unternehmen seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Antragsteller gegenüber dem BMB für die Einhaltung der Pflichten des Sub-Unternehmens (Artikel 28 Abs. 4 letzter Satz DSGVO).
10. Der Antragsteller hat Auskunftsbegehren betroffener Personen eigenständig zu beantworten und allenfalls auf Nachfrage der zuständigen Schulleitung als datenschutzrechtliche Verantwortliche alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung ihrer rechtlichen (insbesondere gem. DSGVO und DSG) und vertraglichen Pflichten zur Verfügung zu stellen. Der Antragsteller trägt insbesondere für die technischen und organisatorischen Voraussetzungen Vorsorge, dass die verantwortliche Schulleitung die **Rechte betroffener Personen gemäß Artikel 12 bis 23 DSGVO** (Auskunftsrecht, Recht auf Berichtigung, Recht auf Löschung etc.) gegenüber den betroffenen Personen innerhalb der gesetzlichen Fristen rechtskonform erfüllen

kann. Für den Fall, dass sich eine betroffene Person direkt an den Antragsteller zwecks Geltendmachung seiner Rechte wendet, hat der Antragsteller das Begehr unverzüglich an die verantwortliche Schulleitung weiterzuleiten.

11. Soweit vorhanden, übermittelt der Antragsteller dem BMB vor Beginn der Verarbeitungstätigkeit alle Nachweise über eingehaltene **Verhaltensregeln nach Artikel 40 DSGVO** sowie erlangte **Zertifikate nach Artikel 42 DSGVO**, welche die beauftragte Verarbeitungstätigkeit betreffen, zur Erstellung der Risikoabschätzung gemäß Artikel 32 Abs. 1 DSGVO.
12. Der Antragsteller verpflichtet sich, **Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten** gemäß Artikel 33 oder Artikel 34 DSGVO unverzüglich per E-Mail an den Datenschutzbeauftragten des BMB unter [datenschutz@bmb.gv.at](mailto:datenschutz@bmb.gv.at) zu melden.
13. Das BMB hat das Recht, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz, die Einhaltung der zwischen den Vertragsparteien getroffenen vertraglichen Regelungen sowie die Einhaltung der Weisungen des BMB durch den Antragsteller jederzeit im erforderlichen Umfang zu kontrollieren bzw. durch im Einzelfall zu benennende, sachverständige Dritte (mit oder ohne Beisein des BMB) kontrollieren zu lassen. Dem BMB wird hinsichtlich der Verarbeitung der von diesem überlassenen Daten das Recht jederzeitiger **Einsichtnahme und Kontrolle der Datenverarbeitungseinrichtungen** nach Artikel 28 Abs. 3 lit. h DSGVO eingeräumt. Das BMB kann dazu die Kontrolle in der Betriebsstätte des Antragstellers zu den jeweils üblichen Geschäftszeiten vornehmen bzw. vornehmen lassen.
14. Der Antragsteller ist verpflichtet, das BMB unverzüglich von jedem **Verstoß des Antragstellers, seiner betrauten Mitarbeiter oder Dritter** gegen anwendbare Datenschutzvorschriften oder in dieser Vereinbarung getroffene Pflichten und Weisungen in Kenntnis zu setzen. Der Antragsteller trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für die betroffenen Personen und spricht sich hierzu unverzüglich mit dem BMB ab.
15. Der Antragsteller ist verpflichtet, im Falle von Maßnahmen der Aufsichtsbehörde gegenüber dem BMB gemäß Artikel 58 DSGVO, insbesondere im Hinblick auf Auskunfts- und Kontrollpflichten die erforderlichen **Auskünfte an das BMB** zu erteilen und der jeweils zuständigen **Aufsichtsbehörde eine Vor-Ort-Kontrolle** zu ermöglichen. Das BMB ist über entsprechende (geplante) Maßnahmen vom Antragsteller zu informieren.
16. Der Antragsteller verpflichtet sich, die Datenverarbeitung im Auftrag **ausschließlich in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)**

durchzuführen. Jedwede, sei es auch nur eine teilweise, Erbringung der Datenverarbeitung hat im Einklang mit den Datenschutz - [Rahmenbedingungen des BMB](#) zu stehen. Eine Erbringung der Datenverarbeitung in einem Drittland darf nur dann erfolgen, wenn alle gesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen nachweislich erfüllt sind. Die Verwendung der Dienste Google Analytics, webbasierter Google Fonts oder vergleichbarer Dienste ist ausdrücklich untersagt.

17. Der Antragsteller ist gemäß Artikel 28 Abs. 3 lit. g DSGVO **nach Beendigung der Verarbeitungsleistungen** verpflichtet, Unterlagen die Daten enthalten zu vernichten, sofern nicht nach den gesetzlichen Normen eine Verpflichtung zur weiteren Speicherung der personenbezogenen Daten besteht. Eine weitere Aufbewahrung durch den Auftragnehmer erfolgt dabei kostenfrei, sofern der Hauptvertrag nichts Anderes vorsieht. Das Protokoll der Löschung (Vernichtung) ist auf Anforderung dem BMB unverzüglich vorzulegen. Wenn der Antragsteller die Daten in einem speziellen technischen Format verarbeitet, ist er verpflichtet, die Daten nach Beendigung seiner Verarbeitungsleistungen entweder in diesem Format oder nach Wunsch des BMB in dem Format, in dem er die Daten erhalten hat oder in einem anderen, gängigen Format (für das BMB kostenfrei) herauszugeben.
18. Sollten die Daten des BMB beim Antragsteller durch **Pfändung oder Beschlagnahme**, durch ein **Insolvenz- oder Vergleichsverfahren** oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Antragsteller das BMB unverzüglich darüber zu informieren.
19. Diese Vereinbarung tritt mit der Einreichung der Lern-App zur Qualitätsprüfung in Kraft und gilt für die gesamte Dauer der aufrechten Vertragsbeziehung zur Erbringung der vereinbarten Leistungen, sofern sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, aus dem Hauptvertrag selbst oder aus dieser Antragstellervereinbarung nicht darüberhinausgehende Verpflichtungen ergeben.
20. Mit Aktivierung des Feldes „Einreichung abschicken“ verpflichtet sich der Antragsteller zur Einhaltung aller Bestimmungen der DSGVO, des DSG sowie der gegenständlichen Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung im Rahmen des Qualitätsprüfungsverfahrens von Lern-Apps.
21. Allgemeine und besondere Datenschutzbestimmungen der Antragsteller gelten ausdrücklich als abbedungen, soweit sie den gegenständlichen Bestimmungen widersprechen.
22. Diese Vereinbarung unterliegt dem österreichischen Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Jede davon abweichende Rechtswahl gilt ausdrücklich als abbedungen. Zwingende Vorschriften des Unionsrechts bleiben unberührt.
23. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Wien, Österreich.

24. Wenn eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen rechtswidrig, unwirksam oder nicht durchsetzbar ist oder wird, so hat dies keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit, Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit aller anderen Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen.